



Gemeinde Zollikon

Reglement für die Anstellung von Kursleitenden im Freizeitdienst

vom 20. März 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Artikel 1 Gegenstand und Zweck	3
Artikel 2 Rahmenvertrag	3
Artikel 3 Ausschreibeverfahren und Prozess Einsatzvertrag.....	3
Artikel 4 Einsatzvertrag	3
B. Anstellungsbedingungen.....	4
Artikel 5 Entschädigung	4
Artikel 6 Dienstaltersgeschenke.....	4
Artikel 7 Erreichen der Altersgrenze	4
C. Schlussbestimmungen.....	4
Artikel 8 Übergangsbestimmung	4
Artikel 9 Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Personalverordnung vom 8. Dezember 2010:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Kursleitende werden in der Regel im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen der besonderen Art im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b Personalverordnung vom 8. Dezember 2010 angestellt. Ausnahmeweise können Kursleitende als selbstständig beschäftigt werden – diese unterstehen nicht diesem Reglement. Der Gemeinderat regelt die dazugehörigen Anstellungsbedingungen für Arbeitsverhältnisse der besonderen Art für die Kursleitenden im Freizeitdienst im vorliegenden Reglement gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Personalverordnung vom 8. Dezember 2010. Es gelten ausschliesslich die nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 2 Rahmenvertrag

- ¹ Die Vertragsparteien regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit in einem Rahmenvertrag.
- ² Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet ohne weiteres mit dem letzten Einsatz.

Artikel 3 Ausschreibeverfahren und Prozess Einsatzvertrag

- ¹ Mit der Zustimmung zur Ausschreibung der Kurse verpflichten sich die Kursleitenden, sich die notwendige Zeit freizuhalten.
- ² Das Sekretariat Freizeitdienst teilt den Kursleitenden spätestens 14 Tage vor dem ersten Kurstag mit, ob der Kurs durchgeführt wird.
- ³ Wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind, kommt es zu einer Durchführung des Kurses und ein Einsatzvertrag wird ausgestellt.
 - a. Im Kurs müssen bei Anmeldeschluss mindestens sieben Teilnehmende angemeldet sein.
 - b. Der/die Kursleitende muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Einsatzvertrages persönlich in der Lage sein, den Kurs komplett durchzuführen.

Artikel 4 Einsatzvertrag

- ¹ Der Einsatzvertrag wird jeweils für ein Kurssemester abgeschlossen und damit gilt das Arbeitsverhältnis als befristet.
- ² Er regelt die Anzahl Lektionen à 60 Minuten, welche im Semester unterrichtet werden und den Stundenlohn.

B. Anstellungsbedingungen

Artikel 5 Entschädigung

¹ Die Entschädigung beträgt Fr. 74.30¹ pro Stunde.

² Mit der Entschädigung sind alle mit der Durchführung der Kurse verbundenen Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten abgegolten.

³ Ferienentschädigungen sind im Stundenansatz enthalten und werden nicht separat vergütet.

⁴ Wegspesen werden nicht vergütet. Der Arbeitsort ist der Ort, an dem der Kurs durchgeführt wird.

Artikel 6 Dienstaltersgeschenke

¹ Dienstaltersgeschenke werden in Analogie zu Art. 13 der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung ausbezahlt: Nach 10, 15, 20, 30, 35 und 45 aufeinanderfolgenden Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk von je einem Monatslohn. Nach Vollendung von 25 aufeinanderfolgenden Dienstjahren beträgt das Dienstaltersgeschenk anderthalb und nach Vollendung von 40 aufeinanderfolgenden Dienstjahren zwei Monatslöhne.

² Nach Erreichen des AHV-Referenzalters werden keine Dienstaltersgeschenke mehr ausbezahlt.

Artikel 7 Erreichen der Altersgrenze

Die Anstellung über des AHV-Referenzalters hinaus ist möglich, jedoch längstens bis zum Ende des Kurssemesters, in welchem der/die Kursleitende das 70. Altersjahr vollendet.

C. Schlussbestimmungen

Artikel 8 Übergangsbestimmung

¹ Laufende Einsatzverträge werden unter den altrechtlichen Bestimmungen (Rahmenvertrag) abgehandelt.

² Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle Rahmenverträge neu geschlossen. Die bisherigen Rahmenverträge sind aufgehoben.

³ Wenn ein/e Kursleitende/r bei Inkrafttreten des Reglements das 70. Altersjahr bereits vollendet hat, kann sie/er längstens während weiterer zwei Jahre beschäftigt werden.

¹ Stand 12.03.2024. Die Anpassungen der Vergütung für das Verwaltungspersonal führen nicht automatisch zu entsprechenden Teuerungsausgleichen für Kursleitende. Dies bedarf eines separaten Entscheids.

Artikel 9 Inkrafttreten

Das vorliegende Nutzungsreglement tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 20. März 2024 (GR 2024-55)